

Alles in Richtung einer allgemeinen  
Wissenschaftsklausel  
Die Debatte darüber sollte und wird Fahrt  
aufnehmen

Rainer Kuhlen  
Department of Computer and Information Science  
University of Konstanz, Germany



# **Die Initiative des Aktionsbündnisses 2010**

**zugunsten eines bildungs- und  
wissenschaftsfreundlichen  
Urheberrechts**

**„Ein großer Schritt für Bildung und Wissenschaft —  
in Richtung einer allgemeinen  
Wissenschaftsschranke im Urheberrecht“**

**Pressemitteilung vom 6.7.2010**

**Die bisherigen kleinteiligen und höchst komplizierten Schrankenlösungen setzen Bildung und Wissenschaft nicht in den Stand, Wissenschaft auf höchstem Niveau unter Berücksichtigung des schon publizierten Wissens zu betreiben.**

**Sie verhindern, die vielfältigen Bildungsangebote hochqualitativ abzusichern.**

**Sie behindern Einrichtungen wie die Bibliotheken, für Bildung und Wissenschaft die erforderlichen Vermittlungsleistungen zu erbringen.**

**Sie schränken nicht zuletzt die Anstrengungen ein, die Wirtschaft mit entsprechendem Innovationspotenzial zu versorgen.**

## **Der Vorschlag von 2010 im Wortlaut:**

### **§ 45b Bildung und Wissenschaft**

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung in Bildung und Wissenschaft, insbesondere auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von Vermittlungsinstitutionen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen.

(2) Für die nach Abs. 1 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

**Der Vorschlag von 2010 wurde u.a. auch von ENCES e.V. (European Network for Copyright in support of Education and Science - URL9 ) aufgegriffen**

**und von ENCES in die derzeit laufenden Beratung der WIPO (zuständig WIPO SCCR) zur Reformulierung der Urheberrechts-/Copyright-Regulierungen mit Blick auf Bibliotheken, *Disabled people* und Bildung und Wissenschaft eingebracht.**

**und nach intensiver Diskussion reformuliert**

## **Präzisierung der Ziele 1-2**

**1. Mit dieser Wissenschaftsklausel sollen die anderen, auf Bildung und Wissenschaft bezogenen Schrankenregelungen im UrhG ersetzt werden, insbesondere die §§ 52a, 52b, und 53a und die Bildung und Wissenschaft betreffenden Teile von § 53 (eventuell auch andere Normen im Gesetz, ganz oder teilweise).**

**2. Durch diese Wissenschaftsklausel soll der volle Umfang der Nutzung wissenschaftlicher Literatur ohne weitere kleinteilige Einschränkungen (wie jetzt in § 52a UrhG) genehmigungsfrei (nicht in jedem Fall zwangsläufig vergütungsfrei) für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch und für nicht gewerbliche Bildungszwecke sowie für Vermittlungsleistungen der Kultureinrichtungen wie Bibliotheken zugestanden werden.**

## **Präzisierung der Ziele - 3**

**3. Die dadurch mögliche Verschlinkung des Urheberrechts soll auch zu einer größeren Rechtssicherheit für den Umgang mit publiziertem Wissen in Bildung und Wissenschaft beitragen, nicht zuletzt auch für die Gerichte selber, die bislang verschiedentlich die jetzigen Regelungen widersprüchlich ausgelegt haben und damit für lange Phasen schwebender Verfahren für weitere Unsicherheit gesorgt haben bzw. haben sorgen müssen.**



## Präzisierung der Ziele - 4

**4. Die durch in dieser Wissenschaftsklausel formulierten Nutzungsprivilegien sollen nicht auf die Vermittlungseinrichtungen wie Bibliotheken beschränkt sein (auch wenn diese natürlich in die Regelungen der allgemeinen Wissenschaftsschranke einbezogen werden; vgl. (3) in dieser Liste), sondern sollen in erster Linie einen unverzichtbaren Nutzungsfreiraum für die in Bildung und Wissenschaft Tätigen selbst schaffen.**

## **Präzisierung der Ziele -5-6**

**5. Für Zwecke der Dokumentation und Bestandssicherung der Kultureinrichtungen ist eine genehmigungs- und vergütungsfreie Nutzung vorzusehen.**

**6. Die Öffentliche Zugänglichmachung (entsprechend § 19a UrhG) ist nur für geschlossene Benutzergruppen in der Forschung und der Ausbildung vorgesehen.**

## **Präzisierung der Ziele -7**

**7. Durch diese umfassende Wissenschaftsschranke sollte es aus Sicht von Bildung und Wissenschaft nicht erforderlich sein, spezielle Regelungen für den Umgang mit verwaisten Werken zu treffen. Auch diese sollen entsprechend Abs. 1 des Vorschlags genehmigungsfrei sowohl für Bildung und Wissenschaft als auch für die Vermittlungseinrichtungen zu nutzen sein.**

## **Präzisierung der Ziele - 8-9**

**8. Mit der Einführung einer umfassenden Wissenschaftsschranke sollen auch bestehende Unsicherheiten bezüglich des Einsatzes von *Data-Mining*-Techniken beseitigt werden. Diese werden in der Wissenschaft immer wichtiger, setzen aber ein (temporäres) erlaubtes Herunterladen großer Datenmenge voraus, welches ja nach dem jetzigen Urheberrechtsverständnis eine Form der Vervielfältigung (als Recht der Rechteinhaber) ist.**

**9. Für den Fall, dass Vergütungen anfallen, sollen diese über Pauschalierungen durch die Träger von Bildungs-, Wissenschafts- und Kultureinrichtungen geregelt werden.**

## **§ 45b Bildung und Wissenschaft – Version 22.10.2012**

(1) Zulässig ist die Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung veröffentlichter Werke für Zwecke des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs und für Bildungszwecke an Schulen, Hochschulen und nicht-gewerblichen Einrichtungen der Aus-, Weiter- und Berufsbildung. Die öffentliche Zugänglichmachung im Sinne von § 19a UrhG ist hierbei nur für einen bestimmt abgegrenzten Kreis von Personen zulässig. Satz 1 gilt auch für Zwecke der Dokumentation, Bestandssicherung und Bestandserhaltung durch Einrichtungen wie öffentlich finanzierte Bibliotheken, Archive, Dokumentationen und Museen. Satz 1 gilt auch für die den wissenschaftlichen Gebrauch und die Bildungszwecke unterstützenden Leistungen von in Satz 3 erwähnten Vermittlungsinstitutionen.

(2) Für die nach Abs. 1, Satz 1 und 2 und 4 zulässige Nutzung steht den Urhebern eine angemessene Vergütung zu. Vergütungen werden über die Träger der Bildungs- und Wissenschaftseinrichtungen pauschal geleistet. Der Anspruch kann nur entweder durch eine Verwertungsgesellschaft oder durch eine andere dazu ermächtigte Stelle geltend gemacht werden.

(3) Vertragliche Regelungen, die Abs. 1 ausschließen oder einschränken, sind unwirksam.

**Das Aktionsbündnis sieht die hier vorgeschlagene Wissenschaftsschranke rechtlich voll im Einklang mit einer zeitgemäßen Interpretation der Urheberrechtsrichtlinie der EU von 2001, insbesondere von Art. 5, 3, a**

**“use for the sole purpose of illustration for teaching or scientific research, as long as the source, including the author's name, is indicated, unless this turns out to be impossible and to the extent justified by the non-commercial purpose to be achieved”) (URL5).**

**Erwägungsgrund (42):**

**„Bei Anwendung der Ausnahme oder Beschränkung für nicht kommerzielle Unterrichtszwecke und nicht kommerzielle wissenschaftliche Forschungszwecke einschließlich Fernunterricht sollte die nicht kommerzielle Art der betreffenden Tätigkeit durch diese Tätigkeit als solche bestimmt sein. Die organisatorische Struktur und die Finanzierung der betreffenden Einrichtung sind in dieser Hinsicht keine maßgeblichen Faktoren.“**

**SPD-Bundestagsfraktion "Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht,,:**“Überprüfung der Bildungs- und Wissenschaftsschranken“

**DIE LINKE „Die Chancen der Digitalisierung erschließen – Urheberrecht umfassend modernisieren "Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht,,** („die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung in einer bereichsspezifischen Wissenschaftsschranke zusammenzufassen“

**Grüne Bundestagfraktion, Krista Sager**

**Enquete-Kommission** „soll geprüft werden, ob im Urheberrecht eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke verankert werden soll, die die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung zusammenfasst, um eine breitere Nutzung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen.“

**SPD-Bundestagsfraktion "Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht,,:“Überprüfung der Bildungs- und Wissenschaftsschranken“**

**DIE LINKE „Die Chancen der Digitalisierung erschließen – Urheberrecht umfassend modernisieren "Zwölf Thesen für ein faires und zeitgemäßes Urheberrecht,, („die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung in einer bereichsspezifischen Wissenschaftsschranke zusammenzufassen“**

**Grüne Bundestagfraktion, Krista Sager**

**Enquete-Kommission „soll geprüft werden, ob im Urheberrecht eine allgemeine Bildungs- und Wissenschaftsschranke verankert werden soll, die die bestehenden Schrankenprivilegierungen für Wissenschaft und Forschung zusammenfasst, um eine breitere Nutzung und Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen zu ermöglichen.“**



**Diskussionspapier der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zum Urheberrecht in der digitalen Gesellschaft – 12.6.2012**

## **6. Wissenschaftsfreundliches Urheberrecht**

**„Aufgrund der voranschreitenden Digitalisierung sind viele dieser Regelungen nicht mehr passgenau und teilweise technisch überholt. Außerdem könnten sich einige Regelungen vor Gericht als nicht praktikabel herausstellen. Auf der Grundlage einer umfassenden Evaluierung möchte die CDU/CSU-Bundestagsfraktion daher eine Überarbeitung dieser Regelungen und die Zusammenführung zu einer einheitlichen Wissenschaftsschranke erreichen.“**

**„Zudem setzen wir uns für die Verankerung eines verbindlichen Zweitveröffentlichungsrechts in den Förderrichtlinien für Autoren wissenschaftlicher Beiträge im Internet ein. Ziel ist es, dass öffentlich geförderte Forschungsprojekte nicht ausschließlich in Verlagspublikationen veröffentlicht werden.“**

Das Bundesjustizministerium weigert sich bislang

- die Kritik an den unzulänglichen BuW betreffenden Schrankenregelungen des UrhGes konstruktiv aufzugreifen
- Der Besonderheit eines Urheberrechts für BuW Rechnung zu tragen
- eine öffentliche Debatte um eine Wissenschaftsurheberrecht und eine umfassende Wissenschaftsschranke zu eröffnen bzw. zu befördern
- juristisch überprüfen zu lassen, ob eine umfassende Wissenschaftsschranke kompatibel mit EU-Vorhaben ist (oder nicht)
- Initiativen gegenüber der EU ergreifen, die Hindernisse der obsolet gewordenen Urheberrechtsrichtlinie von 2001 (!!!!) zu beseitigen
- sich mit anderen Ländern zu koordinieren, um ein konzertiertes Vorgehen in Sachen einer umfassenden Wissenschaftsschranke zu erreichen

# Nötige Ergänzungen

## (1) Zweitverwertungsrecht:

Ergänzt werden muss diese Wissenschaftsschranke durch eine Verbesserung der Urheber-/Autorenrechte an ihren publizierten Werken. Dies müsste durch Veränderungen im Urhebervertragsrecht erreicht werden, vermutlich über § 38 UrhG, eventuell auch durch Änderungen in § 31 UrhG.

## **Nötige Ergänzungen**

**(2-1) Im Urhebervertragsrecht sollte auch geregelt werden, dass der Urheber (Autor) seine Verwertungsrechte als Nutzungsrechte Dritter nur so weit übertragen kann, wie es zur Veröffentlichung des gesamten Werkes durch den Verwerter erforderlich ist. Damit sollten die Rechte an einzelnen Elementen seines Werkes (z.B. Abbildungen, Tabellen) nicht automatisch mit abgetreten werden.**

## **Nötige Ergänzungen**

**(2-2) Das Zweitverwertungsrecht als Recht der AutorInnen hat mit Open Access zunächst nichts zu tun.**

**Es ist dringend eine öffentliche und rechtliche Debatte darüber zu führen, in welcher Form eine Mandatierung der Zweiverwertung zugunsten Open Access („eine verbindliche Verankerung von Open Access in der Forschungsförderung“ – Sager) eingeführt werden kann – vermutlich analog zur Abschaffung des Hochschullehrer-Patentierungsrechts im Jahr 2002 durch einfache Reform des Arbeitnehmererfindungsgesetzes.**

## **Nötige Ergänzungen**

**(3) Mit dieser Wissenschaftsschranke müssten auch Bestimmungen von § 95b UrhG angepasst werden, durch die bislang in bestimmten Fällen technischen Schutzmaßnahmen Priorität gegenüber einer genehmigungsfreien Nutzung in Bildung und Wissenschaft gegeben wurde.**

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit**

Folien unter [einer CC-Lizenz](#) auf [www.kuhlen.name](http://www.kuhlen.name) und  
<http://www.urheberrechtsbuendnis.de/>

## Attribution-ShareAlike 3.0 Unported (CC BY-SA 3.0)

### You are free:

- to **Share** — to copy, distribute and transmit the work
- to **Remix** — to adapt the work
- to make commercial use of the work



### Under the following conditions:



**Attribution** — You must attribute the work in the manner specified by the author or licensor (but not in any way that suggests that they endorse you or your use of the work).



**Share Alike** — If you alter, transform, or build upon this work, you may distribute the resulting work only under the same or similar license to this one.

<http://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/>

### With the understanding that:

**Waiver** — Any of the above conditions can be **waived** if you get permission from the copyright holder.

**Public Domain** — Where the work or any of its elements is in the **public domain** under applicable law, that status is in no way affected by the license.

**Other Rights** — In no way are any of the following rights affected by the license:

- Your fair dealing or **fair use** rights, or other applicable copyright exceptions and limitations;
- The author's **moral** rights;
- Rights other persons may have either in the work itself or **publicity** or privacy rights.

CC als Möglichkeit,  
informationelle Autonomie/  
Selbstbestimmung von  
Autoren zurückzugewinnen



im Rahmen des  
Urheberrechts, aber mit  
Verzicht auf exklusive  
Verwertungsrechte

Die gesetzlichen Schranken des Urheberrechts bleiben hiervon unberührt.

Die Commons Deed ist eine Zusammenfassung des Lizenzvertrags in allgemeinverständlicher Sprache.